

Gebührenordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband NPV

Vorwort

Wenn im Folgenden eine männliche Bezeichnung (z.B. Spieler, Mannschaftsführer) benutzt wird, so gilt dieser Begriff gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder und Vereine sind verpflichtet, die von der OMV festgesetzten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. Die jeweilige Frist beginnt mit der Absendung der entsprechenden Rechnung.
- (2) Für Spieler und Vereine gelten folgende jährliche Beitragssätze:

a) Erwachsener mit Lizenz	18,00 €
b) Erwachsener ohne Lizenz	6,00 €
c) Jugendlicher mit Lizenz	9,00 €
d) Jugendlicher ohne Lizenz	1,00 €
e) Vereinsbeitrag	16,00 €
- (3) Jugendliche im Sinne des Abs. (2) sind Mitglieder, die im aktuellen Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.
- (4) Bei Mehrspartenvereinen sind nur die Mitglieder der Pétanquesparte maßgebend.

§ 2 Gebühren

- (1) Für jede an Ligaspielen teilnehmende Mannschaft ist eine Meldegebühr zu entrichten:

a) Landesliga	13,00 €
b) Regionalliga	13,00 €
c) Bezirksoberliga	13,00 €
d) Bezirksliga	13,00 €
- (2) Weitere Gebühren:

a) Ausstellung der ersten Lizenz (auch bei Vereinswechsel)	18,00 €
b) Ausstellung einer Ersatzlizenz	12,00 €
c) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz	10,00 €

§ 3 Startgelder

- (1) Die Startgelder für die Landesmeisterschaften werden von der OMV festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass die Kosten der jeweiligen Landesmeisterschaft durch sie gedeckt sind.

- (2) Zu diesen Kosten zählen
- die Schiedsrichterkosten
 - der Fahrkostenzuschuss zur DM für qualifizierte Spieler
 - die Kosten der Turnierleitung
 - die Organisationskosten des NPV
 - die Startgelder für die DM-Teilnehmer
- (3) Jeder Teilnehmer zahlt das nachfolgende Startgeld:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) NPV-Landesmeisterschaften | 7,00 € |
| b) NPV-Landesmeisterschaften Tireur | 7,00 € |
- (4) Für alle Meisterschaften gelten die gleichen Kriterien zur Verteilung der Startgelder. Ausgenommen ist die Meisterschaft Tireur.

§ 4 Ordnungsgelder

- (1) Für den Fall, dass Mitglieder oder Vereine ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der sportlichen Veranstaltungen nicht nachkommen, hat die OMV Beschlüsse gefasst, die in den jeweiligen Ordnungen der Bereiche Liga, Schiedsrichter und Recht zu finden sind. Die zuständigen Verantwortlichen melden sie der Geschäftsstelle.
- (2) Die Ordnungsgelder werden den betroffenen Vereinen mit der Zustellung der nächsten Jahresrechnung in Rechnung gestellt.
- (3) Es werden folgende Ordnungsgelder erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Nichterfüllte Verpflichtung zur Schiedsrichtergestellung | 100,00 € |
| b) Nicht vorgelegte oder nicht eingetragene Lizenz | 3,00 € |
| c) Verspätete Einsendung des Spielberichts Bogens | 20,00 € |
| d) Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers | 20,00 € |
| e) Verspätung einer Mannschaft zum Ligaspiel | 20,00 € |
| f) Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb | 200,00 € |
| g) Ausschluss einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb | 200,00 € |

Die Punkte b) bis g) betreffen die Durchführung von Ligabegegnungen

§ 5 Verfahrenskosten beim Schiedsgericht

- (1) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenpflichtig.
Die Gebühr beträgt 50,00 €
- (2) Etwaiger Auslagen sind in der Entscheidung festzusetzen.
Sie werden mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.